

# Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

### 1.

#### Diözesankommission für Liturgie: Statut

##### 1. Präambel

- § 1. Die Diözesankommission für Liturgie hat die Aufgaben, die in Art. 45 der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils *Sacrosanctum Concilium* über die heilige Liturgie und in Nr. 47 der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung derselben Konstitution vom 26. September 1964 enthalten sind.
- § 2. Die Diözesankommission für Liturgie (DKL) ist unmittelbar dem Ordinarius unterstellt.
- § 3. Berufs- und andere Funktionsbezeichnungen umfassen grundsätzlich Personen beiderlei Geschlechts, wenn Zusammenhang und Kirchenrecht keine spezifische Anwendung erfordern.

##### 2. Aufgaben der Diözesankommission für Liturgie

- § 4. Die DKL hat folgende Aufgaben:
- Sie berät den Bischof und die Verantwortlichen in Fachfragen der Liturgie, der Kirchenmusik und der kirchlichen Kunst, besonders in Bezug auf die pastorale Dimension der Liturgie;
  - sie fördert das liturgische Leben in der Diözese in all seinen Aspekten und
  - sie gibt Anregungen für konkrete Inhalte der liturgischen Aus- und Weiterbildung in der Diözese.
- § 5. Die DKL kann den einzelnen Sektionen spezielle Arbeitsaufträge erteilen.

##### 3. Leitung und Mitglieder der Diözesankommission für Liturgie

- § 6. Mitglieder der DKL sind der Vorsitzende, der Liturgiereferent des Bischöflichen Pastoralamtes als Sekretär, ein habilitiertes Mitglied des Institutes für Liturgiewissenschaft der Katholisch-Theologischen Fakultät, die Leiter und Sekretäre der Sektionen. Der Bischof kann ein bis drei weitere Personen mit besonderem Fachwissen in die DKL berufen.
- § 7. Der Vorsitzende der DKL wird vom Bischof ernannt.  
Wenn ein Bischofsvikar für Liturgie bestellt ist, ist dieser von Amts wegen der Vorsitzende der DKL. Wenn während der Funktionsperiode eines Vorsitzenden der DKL ein Bischofsvikar für Liturgie bestellt wird, verbleibt der bisherige Vorsitzende in der Regel als weiteres Mitglied in der DKL.
- § 8. Der Vorsitzende der DKL wird als Vertreter der Diözese in die Liturgische Kommission Österreichs entsandt.

#### INHALT

- Diözesankommission für Liturgie: Statut
  - Mitglieder
  - Gutachter
  - Kirchenbeitragordnung der Diözese Graz-Seckau, Anhang
  - Kilometergeld, Erhöhung
  - Klerusbesoldung: Änderung des Anhanges
  - Besoldung der Laien im pastoralen Dienst: Änderung der Tabellen
  - Besoldung der Pfarrsekretäre: Änderung der Tabellen
  - Mesner: Änderung der Besoldungsordnung
  - Kindergartenpädagoginnen: Änderung des Bezugsschemas
  - Kinderbetreuerinnen: Änderung des Gehaltsschemas
  - Finanzierung: Innovationstopf der Diözese Graz-Seckau
  - Diakonatsweihen
  - Personalnachrichten
- § 9. Die Funktionsperiode der DKL beträgt fünf Jahre. Ernennungen erfolgen für die laufende Funktionsperiode.
- § 10. Der DKL sind die Sektionen für Liturgiepastoral, Kirchenmusik und kirchliche Kunst sowie die Gutachter zugeordnet.
- § 11. Die DKL hat das Recht, dem Bischof Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern der Sektionen und von Gutachtern zu machen.
- § 12. Der Vorsitzende kann eine Vollversammlung einberufen. Ihr gehören an: die Mitglieder der DKL, der Sektionen und die Gutachter. Weitere Fachleute können beigezogen werden.
- #### 4. Sektion für Liturgiepastoral
- § 13. Zu den besonderen Aufgaben der Sektion für Liturgiepastoral gehören:
- Begutachtung und Ausarbeitung von liturgischen Regelungen der Diözese;
  - Förderung der Kompetenz aller Verantwortlichen für die Feier der Liturgie;
  - Anregungen zur liturgischen Aus- und Weiterbildung der Priester, Diakone, Religionslehrer, Wortgottesdienstleiter und weiterer liturgischer Dienststräger;
  - Vorbereitung liturgischer Bücher und Behelfe für die Diözese im Rahmen des Rechtes und Mitwirkung bei Änderungen des Diözesankalenders;
  - Sorge um die Öffentlichkeitsarbeit für Liturgie.

§ 14. Die Mitglieder der Sektion für Liturgiepastoral sollen Kenntnis der Theologie, besonders der Liturgie und ihrer weltkirchlichen Ordnung sowie von der liturgischen Praxis der Weltkirche und der Diözese haben.

§ 15. Sekretär der Sektion für Liturgiepastoral ist der Liturgiereferent des Bischöflichen Pastoralamtes.

### 5. Sektion für Kirchenmusik

§ 16. Zu den besonderen Aufgaben der Sektion für Kirchenmusik gehören:

- a) Pflege und Förderung der liturgischen und geistlichen Vokal- und Instrumentalmusik aller Epochen;
- b) Liturgische und künstlerische Weiterbildung von Scholen, Kirchenchören, Kinder- und Jugendchören, kirchlichen Vokal- und Instrumentalensembles;
- c) Fortbildung, Beratung und Begleitung von Kirchenmusikern (Organisten, Kirchenchorleiter, Leiter anderer kirchenmusikalischer Gruppen und Kantoren);
- d) Wahrung der Interessen der katholischen Kirchenmusik in der Öffentlichkeit, besonders in den Medien;
- e) Sorge für einen den liturgischen und künstlerischen Anforderungen gemäßen Orgelbau und Sorge für das Glockenwesen.

§ 17. Die Mitglieder der Sektion für Kirchenmusik sollen besondere Kenntnis haben von Theologie und Musik im Gottesdienst der Weltkirche und der Diözese.

§ 18. Sekretär der Sektion für Kirchenmusik ist der diözesane Referent für Kirchenmusik.

§ 19. Bei der Bestellung der Mitglieder für die Sektion für Kirchenmusik ist in der Regel darauf Bedacht zu nehmen, dass unabhängig vom Leiter je ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Studienrichtung Kirchenmusik an der Kunstuniversität Graz sowie des Konservatoriums für Kirchenmusik der Diözese Graz-Seckau der Sektion für Kirchenmusik angehören.

§ 20. Der Leiter der Sektion für Kirchenmusik wird als Diözesanvertreter in die Österreichischen Kirchenmusikkommission entsandt.

### 6. Sektion für kirchliche Kunst

§ 21. Zu den besonderen Aufgaben der Sektion für kirchliche Kunst gehören:

- a) Pflege und Förderung des Verständnisses für historische und zeitgenössische kirchliche Kunst und Architektur;
- b) Kontaktpflege zu Künstlern, Architekten, Denkmalpflegern und Restauratoren sowie den in der Lehre tätigen Personen;
- e) Sorge um die Öffentlichkeitsarbeit für kirchliche Kunst;
- f) Kontakt zu allen mit kirchlicher Kunst beschäftigten Einrichtungen der Diözese.

§ 22. Die Mitglieder der Sektion für kirchliche Kunst sollen Kenntnis haben von künstlerischen, architektonischen und denkmalpflegerischen Entwicklungen und praktischen Umsetzungen im Allgemeinen und in den künstlerischen Bemühungen der Diözese.

§ 23. Sekretär der Sektion für kirchliche Kunst ist der Leiter des Diözesanmuseums.

§ 24. Der Bischof ernennt in der Regel den Leiter des Kulturzentrums der Minoriten und einen Vertreter aus den mit christlicher Kunst und Kunstgeschichte befassten Grazer Universitätsinstituten zu Mitgliedern.

### 7. Leitung und Mitglieder der Sektionen

§ 25. An der Spitze jeder Sektion steht ein vom Bischof ernannter Leiter.

§ 26. Den Leitern der Sektionen steht für die Geschäftsführung ein Sekretär zur Seite.

§ 27. Jede Sektion soll in der Regel aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern bestehen, die, sofern sie ihr nicht von Amtes wegen angehören, vom Bischof auf fünf Jahre ernannt werden. Ernennungen erfolgen für die laufende Funktionsperiode.

§ 28. Die Mitglieder der Sektionen besitzen Stimmrecht und sind zur Teilnahme an allen Konferenzen der Sektionen einzuladen.

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung weder durch ein anderes Mitglied noch durch eine außen stehende Person möglich. Bei begründeter Abwesenheit steht es jedoch den Mitgliedern frei, in einem Schreiben an den Leiter oder den Sekretär zu Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben ist in der Konferenz zur Kenntnis zu bringen.

### 8. Gutachter der Diözesankommission für Liturgie

§ 29. Die Gutachter für Restaurierungen, Renovierung, Umgestaltung und Neubauten von Kirchen bzw. für Orgel- und Glockenfragen arbeiten im Auftrag der DKL.

Sie werden vom Bischof für die laufende Funktionsperiode ernannt. Ihre Funktionsperiode endet mit den Ernennungen nach der Konstituierung der folgenden Funktionsperiode der DKL.

§ 30. Für jedes Bauvorhaben wird in der Regel je ein Gutachter für liturgische Fragen und für kunsthistorische bzw. künstlerische Fragen bestellt. Wenn die Frage der Orgel bzw. des Platzes für Sänger und Instrumentalisten besonders zu berücksichtigen ist, wird auch ein Orgelgutachter zusätzlich bestellt.

§ 31. Die Zuteilung der Gutachter für das jeweilige Bauvorhaben geschieht durch den Vorsitzenden der DKL.

§ 32. Die Gutachter verfassen nach Beratungen und Gesprächen vor Ort ein schriftliches Gutachten über die liturgischen, kirchenmusikalischen und künstlerischen Inhalte des Bauvorhabens und empfehlen Lösungsmöglichkeiten und die weitere Vorgehensweise. Dieses Fachgutachten wird vom Vorsitzenden der DKL gegengezeichnet und nach Einholung der schriftlichen Stellungnahme der Pfarre und gegebenenfalls Einarbeitung von Änderungen dem Generalvikar zur Approbation übergeben.

Im Verlauf der Umsetzung des Bauvorhabens stehen die Gutachter den Vertretern der Bischöflichen Bauabteilung und den Vertretern der Pfarre für die Entscheidung in Fachfragen und in der Vermittlung gegenüber der Pfarrbevölkerung zur Verfügung.

### 9. Berater

§ 33. Die DKL bzw. die Leiter der verschiedenen Sektionen können zur Behandlung von speziellen Fragen

innerhalb oder außerhalb der Konferenzen aus dem Kreis der „Fachleute für Liturgiewissenschaft, Kirchenmusik, kirchliche Kunst und Seelsorgefragen“ (SC Art. 44) Berater heranziehen. Diese Berater haben, sofern sie zur Sitzung eingeladen sind, beratende Stimme.

## 10. Konferenzen

- § 34. Die Vollversammlung tritt am Beginn jeder Amtsperiode der DKL zur konstituierenden Sitzung zusammen. Weitere Vollversammlungen werden je nach Bedarf vom Vorsitzenden der DKL einberufen.
- § 35. Die DKL tritt mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz zusammen, zu der vom Vorsitzenden alle Mitglieder und eventuell Berater gemäß § 33 dieses Statuts mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.
- § 36. Die Sektionen treten mindestens zweimal jährlich zu einer Konferenz zusammen, zu der vom Vorsitzenden alle Mitglieder und eventuell Berater gemäß § 33 dieses Statuts mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.
- § 37. Eine Konferenz ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sie beim Vorsitzenden oder beim Sekretär beantragt, und zwar innerhalb von vier Wochen.
- § 38. Die Gutachter der DKL treten einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden der DKL zu einer Gutachtersitzung zusammen, um von den gutachterlichen Tätigkeiten zu berichten. Zu diesen Sitzungen werden auch der Leiter und der Technische Direktor der Bauabteilung eingeladen. Diese Sitzung wird von den Sekretären der Sektionen der DKL nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der DKL vorbereitet.

## 11. Tagesordnung und Geschäftsordnung

- § 39. Der Vorsitzende der DKL bzw. der Leiter der jeweiligen Sektion legt die Tagesordnung für jede Konferenz fest. Die Mitglieder können bis eine Woche vor der Konferenz Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung vorbringen, die dann vom Sekretär allen Mitgliedern umgehend bekannt zu geben sind.
- § 40. Bei der Konferenz beantragte weitere Punkte zur Tagesordnung können nur auf Beschluss aufgenommen werden.
- § 41. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- § 42. Beschlüsse gelangen auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder zur Abstimmung. Die Anträge müssen vor der Abstimmung wörtlich formuliert sein.
- § 43. Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit erforderlich.
- § 44. Die Abstimmung ist in der Regel offen, doch hat jedes Mitglied das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Voten an den Bischof oder den Generalvikar sind mit dem Abstimmungsergebnis vorzulegen.
- § 45. In dringenden Fällen können Beschlüsse ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg gefasst

werden, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Sekretär eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied der DKL bzw. der Sektion diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.

- § 46. Über jede Konferenz der DKL ist vom Sekretär ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zusendung ein Einspruch erhoben wird. Das Protokoll ist dem Bischof zur Kenntnis zu bringen und in der Ordinariatskanzlei zu hinterlegen.
- § 47. Über jede Konferenz der Sektionen ist von ihrem Sekretär oder einem anderen dafür bestimmten Mitglied ein Protokoll zu führen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zusendung an die Teilnehmer ein Einspruch erhoben wird. Das Protokoll ist dem Vorsitzenden der DKL zur Kenntnis zu bringen und in der Ordinariatskanzlei zu hinterlegen.

## 12. Schlussbestimmung

- § 48. Das vorliegende Statut tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Es löst das im KVBI 1966,98 veröffentlichte Statut der Diözesankommission für Liturgie ab.

Graz, 28. Dezember 2005

+ Egon Kapellari  
Bischof

Dr. Josef Heuberger  
Kanzler

## 2.

### Diözesankommission für Liturgie: Mitglieder

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat auf Grund des mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen neuen Statutes die Mitglieder für die Funktionsperiode 2006–2010 ernannt. Die Diözesankommission und ihre Sektionen bestehen aus den folgenden Mitgliedern:

#### Diözesankommission für Liturgie

*L a f e r* Gottfried, Bischofsvikar, Vorsitzender  
*K r a u t w a s c h l* Dr. Wilhelm, Dechant, Vorsitzender der Sektion für Liturgiepastoral  
*K ö l b l* MMag. Alois, Vorsitzender der Sektion für kirchliche Kunst  
*T r u m m e r* Dr. Johann, Univ.-Professor, Vorsitzender der Sektion für Kirchenmusik  
*L ö s c h b e r g e r* Mag. Erwin, Liturgiereferent im Pastoralamt  
*D o r n e g e r* Mag. Karl, Sekretär der Sektion Kirchenmusik  
*K a i n d l* Mag. Heimo, Sekretär der Sektion kirchliche Kunst  
*G r o e n* Dr. Basilius, Univ.-Professor für Liturgiewissenschaft  
*P r a b l* Dr. Franz-Karl, Univ.-Professor für Gregorianik

#### Sektion für Liturgiepastoral

*K r a u t w a s c h l* Dr. Wilhelm, Dechant, Leiter

*Löschberger* Mag. Erwin, Liturgiereferent,  
Sekretär  
*Kowald* Mag. Alois, Dechant  
*Leibnitz* Mag. Christian, Kanonikus, Leiter des  
Amtes für Schule und Bildung  
*Monschein* Mag. Sabine  
*Schwarz* Mag. Wolfgang, Pfarrer  
*Wallner* Dr. Alfred, Msgr., Dechant

#### Sektion für kirchliche Kunst

*Kölbl* MMag. Alois, Leiter  
*Kaindl* Mag. Heimo, Diözesankonservator, Sekretär  
*Glettler* MMag. Hermann, Pfarrer  
*Rauchenberger* MMag. Dr. Johannes, Kultur-  
zentrum bei den Minoriten  
*Resch* Dr. Wiltraud, Lektorin am Institut für Liturgie-  
wissenschaft

#### Sektion für Kirchenmusik

*Trummer* Dr. Johann, Univ.-Professor für Kirchen-  
musik und Orgel, Leiter  
*Dorneger* Mag. Karl, Dir., Sekretär  
*Amtmann* Emanuel, Univ.-Professor, Domorganist  
*Döller* Josef, Domkapellmeister  
*Ebenbauer* Dr. Peter, Univ.-Assistent am Institut  
für Liturgiewissenschaft  
*Filsegger* Mag. Gerhard, Organist  
*Fournier* Mag. Andrea, Stadtpfarrorganistin

### 3.

#### Diözesankommission für Liturgie: Gutachter

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat gemäß dem Statut der Diözesankommission für Liturgie (KVBI 2006,1), Pkt. 8, die folgenden Gutachter für eine 5-jährige Funktionsperiode ernannt:

##### Liturgiegutachter:

*Ebenbauer* Dr. Peter, Univ.-Assistent  
*Leibnitz* Mag. Christian, Kanonikus, Leiter des  
Bischöflichen Amtes für Schule und Bildung  
*Löschberger* Mag. Erwin, Liturgiereferent  
*Meßner* Dr. Herbert, Schriftleiter des Sonntagsblattes  
*Wallner* Dr. Alfred, Msgr., Dechant

##### Kunstgutachter:

*Glettler* MMag. Hermann, Pfarrer  
*Hollomey* Dipl.-Ing. Dr. Werner, Univ.-Professor  
*Kaindl* Mag. Heimo, Diözesankonservator  
*Kölbl* MMag. Alois, Hochschuleseelsorger  
*Porta* Dr. Mirjam, Professorin  
*Rauchenberger* MMag. Dr. Johannes, prov. Lei-  
ter des Kulturzentrums bei den Minoriten  
*Resch* Dr. Wiltraud, Lektorin  
*Tangl* Mag. Eva

##### Orgelgutachter:

*Trummer* Univ.-Prof. Dr. Johann, Univ.-Professor  
*Dorneger* Mag. Karl, Direktor des Konservatoriums  
für Kirchenmusik  
*Praßl* Dr. Franz-Karl, Univ.-Professor

### 4.

#### Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau, Anhang

##### 1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 46,-, mindestens jedoch € 73,80 für Einkommensteuerepflichtige bzw. € 16,44 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.
- Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 1,74 pro Bett und Saison.
- Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

##### 2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert
 

bis € 3.635,-	6,0 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis € 18.170,-	7,5 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis € 36.338,-	7,0 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis € 72.674,-	4,0 vom Tausend
vom Mehrbetrag	2,5 vom Tausend

 des Einheitswertes, wenigstens aber € 16,44.
- Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber € 73,80.

##### 3. Berücksichtigung des Familienstandes

- Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.
- Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener-(Alleinerzieher)-absetzbetrages € 30,-. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch allein stehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Absatz 3 Kinderermäßigung zusteht.
- Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Kinder gemäß § 13 Abs. 3 beträgt
 

für ein Kind	€ 14,-
--------------	--------

für zwei Kinder	€ 32,-
für drei Kinder	€ 56,-
und für jedes weitere Kind	€ 24,-

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

#### 4. Kirchenbeitrag gem. § 10b und § 10c

- Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b beträgt 10 % der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 16,44.
- Die Beitragsgrundlage nach § 10 c (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 11.627,- für den Pflichtigen, € 5.813,- für die Ehefrau und je € 1.453,- für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

#### 5. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:

- für jeden Kirchenbeitragsbescheid der Kirchenbeitragsstelle € 2,25,
- im Einhebungsverfahren der Finanzkammer (Abt. Kirchenbeitrag-Rechtssachen) für die erste Mahnung € 2,25, für jede weitere Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung € 5,25; falls der Rückstand gerichtlich geltend gemacht werden muss (Klage) € 6,- und im Exekutionsverfahren weitere € 6,-, zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.
- Die gesamten Prozesskosten sind zu ersetzen, wenn die Beitragsgrundlage(n) erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 16 KBO festgesetzt wird (werden).
- Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

#### 6. Arbeitstabelle

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen herauszugeben, deren Stufungen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen bis höchstens € 120,- verschieben dürfen.

#### 7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

\*

*Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2005 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 27. Dezember 2005, GZ: BMBWK-9.400/0005-KA/c/2005 zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.*

#### 5.

#### Kilometergeld, Erhöhung

Der amtliche Kilometer-Satz wurde auf € 0,38 erhöht und ist ab 1. Jänner 2006 anzuwenden.

Punkt 5.3 aus der Verordnung „Gebühren bei seelsorglichen Anlässen“ (KVBI 2002,44) wird dadurch geändert.

#### 6.

#### Klerusbesoldung: Änderung des Anhanges

Der Anhang der Besoldungsordnung für die Priester der Diözese Graz-Seckau (KVBI 1972,139 i. d. F. 2005,6) wird wie folgt geändert:

#### Betrag gemäß § 13 (2) a

für Priester, die vom Ordinariat besoldet werden und keinen Religionsunterricht erteilen,  
ab 1. Jänner 2006 € 822,00

Der volle Schulausgleichsbetrag erhöht sich damit auf € 411,00.

Bei Priestern, die Religionsunterricht erteilen, richtet sich der Ergänzungs- bzw. Einbehaltsbetrag nach dieser Summe.

#### 7.

#### Besoldung der Laien im pastoralen Dienst: Änderung der Tabellen

Die Besoldungstabellen (A: Akademiker; B: Maturanten; C: Pastoralassistenten Wiener Schule) wurden in Änderung von KVBI 2004,25 mit 1. Jänner 2006 auf folgende Euro-Beträge erhöht.

	A	B	C
1	1697	1448	1360
2	1768	1519	1431
3	1839	1590	1502
4	1910	1661	1573
5	1981	1732	1644
6	2052	1803	1715
7	2123	1874	1786
8	2194	1945	1857
9	2265	2016	1928
10	2336	2087	1999
11	2407	2158	2070
12	2478	2229	2141
13	2549	2300	2212
14	2620	2371	2283
15	2691	2442	2354
16	2762	2513	2425
17	2833	2584	2496
18	2904	2655	2567
19	2975	2726	2638
20	3046	2797	2709
21	3117	2868	2780

#### 8.

#### Besoldung der Pfarrsekretäre: Änderung der Tabellen

Die Besoldungstabellen wurden in Änderung von KVBI 2004,26 mit 1. Jänner 2006 auf die folgende Euro-Beträge erhöht:

**I.**  
(Neuordnung: PFS01 – ohne Dienstprüfung; PFS02 – mit Dienstprüfung und zusätzlichen Voraussetzungen)

Stufe	PFS01	PFS02
1	1.260	1.366
2	1.286	1.392
3	1.312	1.418
4	1.338	1.444
5	1.364	1.470
6	1.390	1.496
7	1.416	1.522
8	1.442	1.548
9	1.468	1.574
10	1.518	1.624
11	1.568	1.674
12	1.618	1.724
13	1.668	1.774
14	1.718	1.824
15	1.768	1.874
16	1.818	1.924
17	1.868	1.974
18	1.918	2.024
19	1.968	2.074
20	2.018	2.124

**II.**

Stufe	C	D	E
1	1.319	1.260	1.218
2	1.358	1.286	1.237
3	1.400	1.310	1.254
4	1.442	1.335	1.272
5	1.484	1.358	1.291
6	1.536	1.402	1.318
7	1.591	1.448	1.356
8	1.641	1.486	1.370
9	1.696	1.531	1.399
10	1.754	1.577	1.430
11	1.827	1.634	1.468
12	1.900	1.707	1.508
13	1.975	1.750	1.548
14	2.048	1.809	1.588
15	2.116	1.863	1.625
16	2.202	1.940	1.687
17	2.288	2.019	1.749
18	2.372	2.097	1.810
19	2.461	2.176	1.871
20	2.547	2.256	1.933
21	2.633	2.333	1.995
DAZ	97	89	72

**9.**

**Mesner: Änderung der Besoldungsordnung**

Mit 1. Jänner 2006 wird der Anhang zur Dienst- und Besoldungsordnung für die Mesner (KVBI 1980,64 i.d.F. von KVBI 2004,27) wie folgt verändert (Beträge in Euro):

Stufe	Dienstjahr	A1*	A	B	C
1	1. u. 2.	1.248	1.248	1.105	1.081
2	3. u. 4.	1.268	1.268	1.123	1.098
3	5. u. 6.	1.286	1.286	1.141	1.114
4	7. u. 8.	1.305	1.305	1.151	1.132
5	9. u.10.	1.323	1.323	1.177	1.149
6	11. u. 12.	1.342	1.342	1.194	1.166
7	13. u. 14.	1.378	1.361	1.213	1.183
8	15. u. 16.	1.394	1.379	1.230	1.199
9	17. u. 18.	1.424	1.398	1.247	1.217
10	19. u. 20.	1.455	1.417	1.266	1.233
11	21. u. 22.	1.498	1.436	1.283	1.251
12	23. u. 24.	1.540	1.454	1.302	1.269
13	25. u. 26.	1.565	1.472	1.416	1.284
14	27. u. 28.	1.644	1.492	1.336	1.302
15	29. u. 30.	1.717	1.510	1.355	1.318
16	31. u. 32.	1.772	1.529	1.372	1.334
17	33. u. 34.	1.834	1.532	1.391	1.352
18	35. u. 36.	1.896	1.550	1.408	1.368
19	37. u. 38.	1.960	1.570	1.425	1.386
20	ab 39.	2.023	1.588	1.443	1.403

\* gilt nur für Mesner mit 40 Wochenstunden.

**10.**

**Kindergartenpädagoginnen: Änderung des Bezugsschemas**

Für Kindergartenpädagoginnen in Pfarr- und Ordenskindergärten wurde das Bezugsschema k 3 mit 1. Jänner 2006 auf folgende Beträge angehoben (gegenüber KVBI 2005,7).

Stufe:	Berufsjahr:	Bezug:
1	1. – 2.	€ 1.517,00
2	3. – 4.	€ 1.556,50
3	5. – 6.	€ 1.596,60
4	7. – 8.	€ 1.636,40
5	9. – 10.	€ 1.676,80
6	11. – 12.	€ 1.717,80
7	13. – 14.	€ 1.798,30
8	15. – 16.	€ 1.878,90
9	17. – 18.	€ 1.959,50
10	19. – 20.	€ 2.040,20
11	21. – 22.	€ 2.119,90
12	23. – 24.	€ 2.199,80
13	25. – 26.	€ 2.279,60
14	27. – 28.	€ 2.385,80
15	29. – 30.	€ 2.492,40
16	31. – 32.	€ 2.598,90
17	33. – 34.	€ 2.705,20
18	35. – 36.	€ 2.811,80
19	37. – 38.	€ 2.918,20
20	39. – 40.	€ 3.024,40

Leiterinnenzulage:

bei einem 1-gruppigen Kindergarten	€ 71,70
bei 2 Gruppen	€ 104,80
bei 3 Gruppen	€ 144,50
bei 4 Gruppen	€ 153,00
bei 5 Gruppen	€ 205,40

**11.****Kinderbetreuerinnen:  
Änderung des Gehaltsschemas**

Für Kinderbetreuerinnen in Pfarr- und Ordenskindergärten mit einer 40-stündigen Arbeitszeit pro Woche wurde das Gehaltsschema mit 1. Jänner 2006 auf folgende Beträge angehoben (gegenüber KVBI 2005,8).

Stufe:	Berufsjahr:	Bezug:
1	1. – 2.	€ 1.203,00
2	3. – 4.	€ 1.221,00
3	5. – 6.	€ 1.237,00
4	7. – 8.	€ 1.257,00
5	9. – 10.	€ 1.276,00
6	11. – 12.	€ 1.306,00
7	13. – 14.	€ 1.333,00
8	15. – 16.	€ 1.357,00
9	17. – 18.	€ 1.384,00
10	19. – 20.	€ 1.414,00
11	21. – 22.	€ 1.455,00
12	23. – 24.	€ 1.495,00
13	25. – 26.	€ 1.534,00
14	27. – 28.	€ 1.573,00
15	29. – 30.	€ 1.610,00
16	31. – 32.	€ 1.673,00
17	33. – 34.	€ 1.735,00
18	35. – 36.	€ 1.794,00
19	37. – 38.	€ 1.856,00
20	39. – 40.	€ 1.917,00

**12.****Finanzierung: Innovationstopf  
der Diözese Graz-Seckau**

Ziel des Innovationstopfes ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermutigen, Neues zu denken und die Voraussetzungen für die Realisierung guter Ideen zu schaffen. Der Innovationstopf ist im Jahr 2006 mit € 500.000,00 dotiert. Vorläufig ist dieser Topf bis einschließlich des Budgetjahres 2009 geplant.

Die Vergabe der Mittel erfolgt durch eine Arbeitsgruppe, die weitgehend unabhängig von Generalvikar und Wirtschaftsdirektor entscheiden kann. Die Entscheidungen dieses Gremiums bedürfen der Zustimmung des Ordinarius.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Gf. Vorsitzender des Diözesanrates DDr. Walter Vogel  
(Vorsitzender)

Diözesanvisitator Prälat Dr. Herbert Thomann  
Pastoralamtsleiter Bischofsvikar Dr. Heinrich Schnuderl  
Priesterratsvertreter Pfarrer Mag. Karl Gölles

Grundsätzlich können die Gelder aus diesem Topf erst abgerufen werden, wenn das Budget des betreffenden Jahres genehmigt ist. Bis Ende Mai des aktuellen Budgetjahres dürfen maximal 70 % der Mittel vergeben werden. Diese Maßnahme soll sichern, dass Ideen, die während des Jahres kommen, und dass kleinere Einrichtungen,

die kurzfristiger planen, auch die Möglichkeit einer Förderung haben.

Vorraussetzung für die Vergabe von Mitteln ist ein Projekt, das entweder inhaltlich oder methodisch einen neuen Ansatz in der Seelsorge oder für die Verwaltung beschreibt. Besonders zu berücksichtigen ist, inwiefern beim Projektansatz diözesane Schwerpunktsetzungen integriert wurden.

Projektansuchen können formlos an die Wirtschaftsdirektion (z. H. Mag. Erich Hohl, Bischofplatz 4, 8010 Graz, PC-Fax: 0316/8041-18386, e-mail: erich.hohl@graz-seckau.at) eingebracht werden, müssen aber folgende Elemente beinhalten:

- Inhaltliche Beschreibung mit ausführlicher Darlegung der innovativen Ansätze und des Nutzens für die Entwicklung in der Diözese;
- Finanzplan inkl. Personal und Infrastruktur;
- Zeitplan: Perspektive, wann das Projekt in die laufende Arbeit integriert bzw. beendet wird.

Projekte können von diözesanen Einrichtungen, Abteilungen des Ordinariates, regionalen Initiativen oder Pfarren eingereicht werden.

Die Förderung kann maximal für drei Jahre gewährt werden, wobei zumindest im dritten Jahr 50 % bereits aus dem laufenden Budget finanziert werden müssen. Nach drei Jahren muss das Projekt abgeschlossen sein bzw. sich so bewährt haben, dass es zur Gänze in das ordentliche Budget übernommen wird.

**13.****Diakonatsweihen**

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat am 11. Dezember 2005, dem dritten Adventsonntag, folgenden Alumnen des Grazer Priesterseminars die Diakonatsweihe im Dom zu Graz gespendet und sie damit der Diözese Graz-Seckau inkardiniert:

*Lang* Mag. theol. Johannes aus der Pfarre Heilbrunn, geb. 16. April 1979 in Anger;

*Romirer-Maierhofer* Mag. theol. Siegfried aus der Pfarre Vorau, geb. 25. März 1975 in Vorau.

**14.****Personalnachrichten****A. KLERUS****I. Bischöfliche Auszeichnungen**

Der Diözesanbischof hat am 14. Dezember 2005 ernannt –  
**zu Konsistorialräten:**

*Ochabauer* Raimund, Pfarrer von Pöllau, Provisor von Pöllauberg und Dechantstellvertreter des Dekanates Hartberg;

*Rosenberger* Peter, Pfarrer von Ilz und Dechant des Dekanates Waltersdorf;

*Fontanive* P. Oktavio OCD, Seelsorger am UKH Graz-Algersdorf;

**zu Geistlichen Räten:**

*Trstenjak* Friedrich, Pfarrer von St. Stefan ob Stainz und Provisor von St. Josef/Weststeiermark;

*Kowald* Mag. Alois, Pfarrer von Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen und Dechant des Dekanates Gleisdorf;

*Zuber* Mag. Ernst Gerwig, Pfarrer von Judenburg-St. Nikolaus, Administrator von Maria Buch und Dechant des Dekanates Judenburg;

*Rechberger* Mag. Franz CRSA, Pfarrer von Waldbach und Mönichwald.

## II. Ernennungen und Bestellungen

Pfarren:

mit 1. November 2005:

*Domej* P. Mag. Dipl.-Ing. Ignaz GemMar. zum Rektor der Fatima-Kapelle, Pfarre Bierbaum;

mit 22. November 2005:

*Malek* Mag. Mariusz zum Kaplan von Kalsdorf (bisher Kaplan in Graz-Sträßgang und Graz-St. Elisabeth in Webling);

mit 1. Dezember 2005:

*Debcki* P. Mag. Marian SDB zum Seelsorger für die Pfarren Gnas und Trautmannsdorf und zum Assistenzseelsorger im Dekanat Feldbach (bisher Diözese Augsburg);

mit 1. Jänner 2006:

*Gonsior* P. Jozue Michael OFM zum Kaplan in Maria Lankowitz;

mit 16. Februar 2006:

*Heberle* P. Bruno SVD zum Kaplan in Graz-St. Andrä und Graz-Karlau.

## III. Der Diözese Graz-Seckau inkardiniert

mit 1. Jänner 2006:

*Natiesta* MMag. Karl (bisher P. Karl SDS), Provisor von Kobenz und St. Lorenzen bei Knittelfeld.

## IV. Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

mit 31. Dezember 2005:

*Kucharski* P. Cyrus OFM, Kaplan in Maria Lankowitz.

## V. Adressänderungen

neue Telefon- und Faxnummern:

*Pfarre* Liezen – Pastoralass. Mag. Martin Weirer: 0676/87 42-69 68;

*Pfarre* Niederwölz – Pfarrer Mag. Ronald Ruthofer: 0676/87 42-63 24;

*Pfarre* Pernegg, neu: Fax-Nr.: 03862/51 960-6;

*Pfarre* Riegersburg – Pfarrer Alois Hauptmann: 0676/87 42-63 78;

*Pfarre* Stainach – Dechant Mag. Alois Schlemmer: 0676/87 42-65 01.

## VI. Verstorben

*Schlömicher* Mag. Benedikt OSB, Konsistorialrat, resign. Abt von Admont, am 14. Dezember 2005 in Ad-

mont, am 20. Dezember 2005 in der Wallfahrtskirche Frauenberg an der Enns beigesetzt.

Geboren am 15. Jänner 1930 in Mitterndorf, Priesterweihe am 11. Juli 1954, Pfarrvikar in Hall, Weng und Kleinsölk, Prior der Benediktinerabtei Admont, Direktor des Stiftsgymnasiums, 22.9.1978 Wahl zum Abt von Admont, 14.10.1978 Abtweihe, resigniert seit 1. August 1996; Wohnung: Frauenberg an der Enns.

*Greistorfer* Gottfried, Geistlicher Rat, am 30. Jänner 2006 in Wagna, am 4. Februar 2006 in Preding beigesetzt.

Geboren am 29. Jänner 1913 in Preding, Priesterweihe am 17. Juli 1938, Kaplan in Unterlamm, Aushilfskaplan in Langenwang, Kaplan in Wolfsberg und St. Peter am Kammersberg, Provisor von Donnersbachwald, ab 1954 Provisor und 1955–1972 Pfarrer von St. Anna ob Schwanberg, seit 1. September 1972 emeritiert; Wohnung: Leibnitz.

*Sedelmaier* Walter CRSA, Geistlicher Rat, am 13. Februar 2006 in Vorau, am 17. Februar 2006 in Vorau beigesetzt.

Geboren am 12. November 1913 in Waldbach, feierliche Ordensprofess 10. Dezember 1948, Priesterweihe am 10. Juli 1949, Kaplan in Friedberg, Dechantskirchen, Vorau, Pinggau, Prov. Pfarrvikar von Festenburg und Dechantskirchen, 1978–1982 Prov. Pfarrvikar von Waldbach, seit 1. September 1982 emeritiert; Wohnung: Chorherrenstift Vorau.

R. i. p.

## B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST

### 1. Anstellungen und Versetzungen

mit 1. Dezember 2005:

*Dosler* Daniela als Regionale Jugendreferentin für die Region Süd-/Weststeiermark;

*Fink-Trattner* Anna als Pastoralassistentin in Hitzendorf;

mit 1. Jänner 2006:

*Glück* Mag. Johann als Pastoralassistent an den Pfarren Knittelfeld, Lind bei Zeltweg, Schönberg ob Knittelfeld, St. Margarethen bei Knittelfeld, Rachau (bisher Kircheninformationszentrum Urbi@Orbi/Einkaufszentrum Arena am Waldfeld);

*Köck* Anna als Pastoralassistentin an der Pfarre Graz-Heiligster Erlöser im Landeskrankenhaus (bisher Mitarbeiterin im Zentrum für Pflegepersonal Graz).

*Steinwider* Mag. MAS MSc Walter als Pastoralassistent mit der Leitung des Projektes Urbi@Orbi/Einkaufszentrum Arena am Waldfeld in Fohnsdorf (bisher Pastoralassistent in Judenburg-St. Magdalena).

### 2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 31. Jänner 2006:

*Lendl* Mag. Angela, Pastoralassistentin in Graz-Graben und Graz-Christus der Salvator.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Graz, am 27. Februar 2006

Mag. Helmut Burkard  
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger  
Kanzler